

Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung

Vom 5. August 2008 (Stand 19. August 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft vereinbaren:

§ 1 *Grundsatz*

¹ Diese Vereinbarung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Mittel der gemeinsamen Fachausschüsse im Bereich der projektorientierten Kunst- und Kulturförderung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

² Die gemeinsamen Fachausschüsse der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft dienen der projektbezogenen Förderung der professionellen künstlerischen und kulturellen Produktion.

§ 2 *Fachausschüsse und Aufgaben*

¹ Es bestehen folgende gemeinsame Fachausschüsse als beratende Organe:

- a) Fachausschuss Audiovision und Multimedia
- b) Fachausschuss Theater und Tanz
- c) Fachausschuss Literatur
- d) Fachausschuss Musik

² Die gemeinsamen Fachausschüsse stellen auf der Grundlage spartenspezifischer Förderbestimmungen Antrag auf die Ausrichtung von Projektbeiträgen zuhanden der zuständigen Direktion Basel-Landschaft sowie des zuständigen Departements Basel-Stadt.

§ 3 *Organisation*

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements in Basel-Stadt und die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion in Basel-Landschaft legen gemeinsam für jeden Fachausschuss fest, welcher Kanton die Geschäftsstelle für den jeweiligen gemeinsamen Fachausschuss führt.

² Die gemeinsamen Fachausschüsse bestehen aus je sieben Mitgliedern.

³ Die beiden Vorsteherinnen resp. Vorsteher wählen einvernehmlich fünf Mitglieder je Fachausschuss für eine Amtsdauer von vier Jahren.

⁴ Von Amtes wegen gehören den Fachausschüssen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Departements sowie der jeweiligen Direktion als Mitglieder an. Sie werden von den Vorsteherinnen oder Vorstehern bestimmt.

⁵ Die gemeinsamen Fachausschüsse konstituieren sich auf der Basis von entsprechenden Geschäftsordnungen selber.

⁶ Die Fachausschüsse überprüfen die Förderbestimmungen periodisch und beantragen der zuständigen Direktion Basel-Landschaft und dem zuständigen Departement Basel-Stadt spartenspezifische Anpassungen an die aktuellen Produktionsverhältnisse.

§ 4 *Förderungsberechtigte Personen und Projekte*

¹ Folgende förderungsberechtigte natürliche und juristische Personen können bei den gemeinsamen Fachausschüssen Gesuche einreichen:

- a) Personen und Produktionsteams für Projekte, die schwerpunktmässig in einem der beiden Kantone produziert oder veranstaltet werden, oder inhaltlich einen starken Bezug zur Region Basel haben.
- b) Kulturelle Institutionen mit Sitz in einem der Kantone, die nicht bereits in einem Subventionsverhältnis stehen.

§ 5 *Sitzungsgelder*

¹ Die Mitglieder der Fachausschüsse haben mit Ausnahme der Kantonsvertreter resp. -vertreterinnen Anspruch auf Sitzungsgelder.

² Die für die Fachausschüsse zuständigen Geschäftsstellen entschädigen die Mitglieder der Fachausschüsse nach den geltenden kantonalen Richtlinien.

³ Für die Auszahlung der Sitzungsgelder sind die Geschäftsstellen der Fachausschüsse zuständig.

§ 6 *Mittel*

¹ Die gemeinsamen Kredite werden durch jährliche, in der Regel paritätische Beiträge gespeist, die dem ordentlichen Bewilligungsverfahren gemäss den Vorschriften des jeweiligen kantonalen Rechts unterliegen. Aus finanz- oder kulturpolitischen Gründen sind Abweichungen vom Paritätsprinzip möglich.

§ 7 *Geltungsdauer/Kündigung*

¹ Die Vereinbarung gilt fest für den Zeitraum bis 31. Dezember 2012 und verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht mindestens 1 Jahr im Voraus gekündigt wird.

§ 8 *Schlussbestimmungen*

¹ Die Vereinbarung ist in den Gesetzessammlungen der beiden Kantone zu publizieren.

² Die Vereinbarung über den gemeinsamen Fachausschuss für Film, Video und Photographie vom 24. November/20. Oktober 1987 ¹⁾ samt Geschäftsordnung vom 21. März 1998, die Vereinbarung über den gemeinsamen Fachausschuss zur Förderung von Tanz und Theater in der Region Basel vom 3./17. Dezember 1991 ²⁾ samt Geschäftsordnung vom 2./17. Dezember 1991 und die Vereinbarung über den gemeinsamen Fachausschuss Literatur in der Region Basel vom 24. März 1998 ³⁾ werden aufgehoben.

Basel, 5. August 2008

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss

Liestal, 19. August 2008

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident: Adrian Ballmer

Der Landschreiber: Walter Mundschin

¹⁾ SG 494.830. / SGS 545.91.

²⁾ SG 494.840. / SGS 613.111.

³⁾ SG 494.850. / SGS 366.16.